

durch 1000 geteilt, hieße, jedes Mitglied müßte 9375 Mark im Jahre zahlen, oder bei jedem Todesfalle 355 Mark. Wäre die Sterbekasse örtlich begrenzt, so wäre es sehr leicht einzurichten, daß durch einen Boten bei jedweden Todesfalle dieser Betrag einfließt würde. Dieses ist aber nicht möglich, weil die Sterbekasse der deutschen Buchhändler über's ganze Reich verteilt ist. An Portospesen und Arbeitskräften würde mehr verschluckt werden, als die einzuziehenden Einzelbeträge einbrächten, darum haben die Bremer Kollegen, welche die Sterbekasse gegründet haben, folgendes Exempel gemacht. Sie haben sich gesagt: 25 Todesfälle auf 1000 gerechnet, ist sehr hoch und reicht hin, um ganz sicher sein zu können, daß bei einer Umlage von 12 000 Mark

1. die 375 000 Mark sofort gezahlt werden können (denn gerade die schnelle Hilfe ist sehr wichtig bei der Sterbekasse),
2. daß alle Unkosten gedeckt werden und daß
3. noch etwas übrig bleibt, um einen Reservefonds anzulegen für alle möglichen Ereignisse, die eintreten können.

Das Eintrittsgeld soll sofort dem Reservefonds zugeführt werden, der jährlich durch die überschüssigen Gelder vergrößert wird, in der bewußten Absicht, dahin zu kommen, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren für Mitglieder die Beitragsleistung aufhört oder ermäßigt werden kann, den Mitgliedern aber der volle Genuß des Sterbegeldes gewahrt bleibt.

Die Satungen werden in allernächster Zeit veröffentlicht werden. Alles wird jetzt den zuständigen Behörden übermittelt. Sowie wir die Antwort und die Erlaubnis von dort haben, tritt die Kasse in Tätigkeit.

Alle diejenigen, die sich bis zum 1. Juli gemeldet haben, zahlen das Eintrittsgeld, das im Börsenblatt Nr. 107 vom 9. Mai 1923 veröffentlicht ist. Zahlungen bitte ich vorläufig noch nicht zu leisten, dieselben werden im Börsenblatt angefordert werden.

Das, was ich immer wieder betonen muß und auch dieses Mal wiederhole: Schenken Sie uns Bremern bitte Ihr volles Vertrauen, wir werden es zu rechtfertigen wissen, weil wir wissen, daß wir viel von Ihnen verlangen.

Der Vorsitzende des Kreises Norden hat schon jetzt die Freundlichkeit gehabt, das Amt im Vorstand der Sterbekasse anzunehmen, und auch der Vorstand des Börsenvereins wird gebeten, sich durch ein Mitglied darin vertreten zu lassen. Die Kasse kann ein festes Bandglied für die Mitglieder des Börsenvereins werden und soll und muß vielen Hilfe geben.

Alle, die sich bis heute ohne Verbindlichkeit (auf unseren ersten Fühler hin, wieviel sich beteiligen würden) angemeldet haben, bitte ich dringend, sich jetzt endgültig auf direkter Karte laut Vorlage im Börsenblatt Nr. 107 anzumelden, denn nur diese Anmeldung gilt.

Mit deutschem Gruß!

B. Hermann.

Zu den Ankündigungen von Verlags- und Preisänderungen einzelner Bücher.

Es hat mich immer verwundert, daß den so häufig in den Spalten des Börsenblatts verzeichneten Käufen und Verkäufen wie Preisherabsetzungen einzelner Verlagsartikel fast niemals die Jahreszahl des Erscheinens dieser nunmehr in anderen Besitz übergegangenen oder im Kaufpreis geänderten Bücher von seiten des anzeigenden Verlegers beigelegt erscheint. Noch einfacher würde es sein, wenn angegeben würde, in welchem Katalog-Bande das betreffende Werk zum letzten Male aufgeführt steht. Nach meiner Ansicht sollte die Redaktion des Börsenblatts bei Aufnahme solcher Anzeigen die Angabe der Jahreszahl des Erscheinens zur Bedingung machen, die jedem Kollegen ermöglicht, erwünschte Berichtigungen in den Katalogen vorzunehmen. Würde dieser Vorgang nicht oftmals dem Sortimentler Ärger und Zeit, evtl. auch Kosten ersparen? Oder gibt es Sortimentler, die solche Büchertitel unverdrossen so lange nachschlagen, bis sie das Jahr gefunden haben?

Bemerkung der Redaktion: Wir sind nicht der Ansicht, daß es sich empfehlen würde, den Herren Anzeigenden die oben verlangte Bedingung aufzuerlegen, die übrigens auch gar nicht in der Befugnis der Redaktion liegen würde. Auch zur Ergänzung der Titelangaben in den ihr zugehenden Anseraten dieser Art würde die Redaktion nicht ohne weiteres ein Recht haben. Würde aber an maßgebender Stelle erwogen werden, ob der Redaktion hierzu ein Auftrag erteilt werden könnte, so müßten auch manche sich aufdrängenden Gegenstände dabei berücksichtigt werden, namentlich der, daß diese Ergän-

zungen ohne Verzögerung der Aufnahme der Anzeige nicht immer zu ermöglichen sein dürften, ferner daß die Austraggeber überhaupt sehr wenig geneigt sein würden, sich neuen Vorschriften bei Aufgabe ihrer Anzeigen zu unterwerfen. Es kann auch nicht erwartet werden, daß sich der Anzeigende derartige Vorschriften vorkommendenfalls immer gegenwärtig hält. Die daraus entspringende Nichtbeachtung würde also häufig zu zeitraubendem, kostspieligem und nicht immer angenehmem Briefwechsel führen. — Es ist unbedingt Pflicht jedes Anzeigenden, die Jahreszahl selbst anzugeben.

Zur Kritik des Abkommens der Schulbuchverleger mit dem deutschen Philologenverband.

(Vgl. Vbl. Nr. 79, 99 u. 109.)

Das Trinkgeldunwesen ist abgeschafft, als entwürdigend für beide Teile, es lebe das Lehrer-Freie Exemplar! Warum, das wissen die Herren, die es vermutlich mit Entrüstung zurückweisen werden, wenn jemand dabei an unlauteren Wettbewerb denken sollte. Gewiß, die Exemplare, die als Frei- oder Handexemplare, neuerdings auch noch für Hilfsbüchereien abgegeben werden, können bei der nächsten Auflage übergedruckt werden. Papier spielt ja keine Rolle! Wie aber steht es mit den Personal-, Verpackungs- und Portokosten? Das Porto wird ja berechnet! Wer kontrolliert und reklamiert die nicht eingehenden Lapperposten?! Aber mein Vester, am Schulbuch wird ja so unendlich viel verdient, daß das alles nicht ins Gewicht fällt und es nur verwunderlich ist, daß das Unterrichtsministerium oder der Elternbeirat nicht energisch gegen die zu hohen Schulbuchpreise einschreitet. Berechtigung hat das Frei- oder Handexemplar-Unwesen überhaupt nicht, denn die Begründung des Lehrers, daß er das betreffende Schulbuch ja nur im Interesse der Schüler benötige, wende man einmal auf das Handwerkszeug anderer Berufe an, um die Haltlosigkeit derselben zu erkennen. Das Unwesen ist allerdings so eingewurzelt, daß die Bittsteller sich gar nicht dessen bewußt werden, wie erniedrigend es für sie ist. Sie bitten auch kaum noch, sie fordern und betrachten ihre Forderung als ihr Recht. Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt. Das Ausspielen der Verleger gegeneinander und die Drohung mit Abschaffung wird jedem Verleger bekannt sein, der in dieser schweren Zeit versucht, die Last abzuschütteln. Wenn der Staat die Lehrer nicht hinreichend besolden kann, daß diese die Handexemplare bezahlen können, so soll der Staat, der ja sogar den Schulkindern die Schulbücher unentgeltlich liefern wollte, hier den Anfang machen.

Von der leider ohne vorherige Aussprache der beteiligten Verleger (ich hoffe, es werden sich nach Beendigung des Schulbuchgeschäfts noch mehr zum Wort melden) getroffenen Vereinbarung bzw. von den »empfohlenen« Grundsätzen ist meines Erachtens unter A nur Ziffer 1 annehmbar. Als Außerstes könnte Ziffer 3 zugestanden werden mit dem Zusatz der Spesenberechnung. — Aber B 1a bin ich eigentlich sprachlos. Wer, wie, wo und wann stellt denn den Gesamtverbrauch fest? Wenn der Direktor der Schule oder der Bücherwart der Hilfsbücherei heute bestellt, soll ich ihm schreiben, er möge 2—3 Wochen warten, bis ich feststellen kann, wieviel Exemplare von den Sortimentbuchhändlern am Ort bezogen wurden? Gedacht ist dabei wohl an Sammelbezug direkt oder durch ein Sortiment. Wie aber sieht es in der Praxis aus? (Vgl. hierzu Vbl. Nr. 109.) Wozu überhaupt diese Sonderbesteuerung des Verlegers? Der Erlass des Preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. 2. 1923 (s. Vbl. Nr. 60 v. 12. 3. 1923) spricht sich doch unter 4 ganz klar über die Schaffung und Speisung der Hilfsbücherei aus, ohne im geringsten vom Verleger, dessen Absatzmöglichkeit durch diese ohnedies geschmälert wird, auch noch eine Zubeute zu verlangen. Wenn also trotzdem der »einsichtige« Verlag das dringende Bedürfnis hat, noch zuzusteuern, wo ihm bereits genommen wird, so wäre das Außerste eine beschränkte Anzahl (etwa 3—5) zu halbem Preise unter Spesenberechnung.

Halle a. S.

E. Thamm.

Bestrafung verbotswidriger Bücherausfuhr.

Der Tiroler Buchhändler-Verein teilt uns zu der in Nr. 104 gebrachten Notiz mit, daß es sich hier um den vor längerer Zeit von einer hiesigen Firma entlassenen Buchhandlungsgehilfen Franz Schelenz handelt. Dieser hatte weder eine Konzeption, noch ein Ladengeschäft, steht auch nicht im Buchhändleradressbuch. Es ist verwunderlich, daß er trotzdem von deutschen Verlagsfirmen beliefert wurde. Es handelt sich hier um eins jener Elemente, die von den Schieberereien ins Ausland leben.